

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

75 (16.9.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 75

KARLSRUHE, 16. SEPTEMBER 1952

VerfNr 648-656

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 648 Freifahrt; Dienst- und Personenausweise
649 Politische Tätigkeit der Beamten; Annahme und Ausübung von Mandaten auf Landes- oder Kommunalebene
650 Vorschüsse für die Beschaffung von Wintervorräten

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 651 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. 8. 1952
652 Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Ver-

ordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (RGBl I S 437 ff)

III. Betrieb und Fahrplan

- 653 Fernsprechstellenverzeichnis; wichtige Änderungen
654 Personenwagendienst; hier: telegr. Meldungen

IV. Verkehr

- 655 Änderungsverfügungen Nr 9 und 10 für Leitungs- und Ladevorschriften
656 Bahnbusverkehr; hier: Besondere Beförderungsbedingungen

VIII. Nachrichten

- Angehörige der ehemaligen Feldeisenbahn-Maschinenabt. 13!

I. Verwaltungsangelegenheiten

648 Freifahrt; Dienst- und Personenausweise

5 H A 3 Af (ABl 75. 16. 9. 52.)

Bei der Fahrkartenprüfung wird immer wieder festgestellt, daß Inhaber von Freifahrtscheinen mit Dienst- oder Personenausweisen angetroffen werden, deren Geltungsdauer abgelaufen ist. Sämtliche Bediensteten werden daher nochmals daran erinnert, daß sie für die rechtzeitige Erneuerung ihrer Dienstaussweise und der Personenausweise ihrer Familienangehörigen besorgt sein müssen.

Zur Erleichterung der den Dienststellen bei der Ausfertigung von Freifahrtscheinen obliegenden Nachprüfung, ob der Dienst- oder Personenausweis noch gültig ist, ist die Geltungsdauer des Ausweises für Bedienstete und Angehörige im Kopf des Urlaubs- und Freifahrtscheines hinter dem Namen mit Bleistift zu vermerken. Vor Ausgabe eines Fahrscheines haben sich die Dienststellen im Einzelfall von der Gültigkeit der Ausweise zu vergewissern.

Freischeininhaber, deren Dienst- oder Personenausweis abgelaufen ist, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln, auch haben sie Freifahrtentzug zu gewärtigen.

649 Politische Tätigkeit der Beamten; Annahme und Ausübung von Mandaten auf Landes- oder Kommunalebene

3 P 10 Par (ABl 75. 16. 9. 52.)

— Entspringt Verf HVB v. 12. 8. 1952 — 13.132 Par —
Der Herr Bundesminister des Innern hat abweichend von seiner früheren Ansicht nunmehr den Standpunkt eingenommen, daß ein Bundesbeamter nach den z Zt geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht daran gehindert werden kann, ein Mandat als Abgeordneter auf Landes- oder Kommunalebene anzunehmen. Es bestehen daher keine Bedenken mehr, daß ein Bundesbeamter ein Mandat als Landtagsabgeordneter oder als Gemeinderat ausübt.

Bei der Ausübung eines Mandates als Vertreter einer bestimmten politischen Partei ist jedoch Satz 1 der DV Nr 1 zu § 3 DBG zu beachten, wonach der Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren hat, die sich aus seiner Stellung als Diener der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

650 Vorschüsse für die Beschaffung von Wintervorräten

3 P 10 a Pb (ABl 75. 16. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 832 und 929/1951 sowie 443/1952

— Entspringt Verf HVB Offenbach vom 5. 9. 1952 — 13.135 Pbdz 2 —

Vorschüsse für die Beschaffung von Wintervorräten können nunmehr auch den kinderlos verheirateten Be-

diensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) gewährt werden. Die Einkommensgrenze wird bei den Beamten und Angestellten von 300.— DM auf 350.— DM (Grundgehalt bzw Grundvergütung) und für die Arbeiter von 375.— DM auf 425.— DM (Bruttolohn) erhöht.

Bei den Vorgangsverfügungen ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

651 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. 8. 1952

5 Ps 51 Uklb (ABl 75. 16. 9. 52.)

Auf Grund des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. 8. 1952 (veröffentlicht im BGBl I Nr 33 vom 15. 8. 1952) treten für die Krankenversicherung folgende Änderungen ein:

1. Die Versicherungspflichtgrenze (Satzung §§ 2 Abs 1 Buchst b und 7 Abs 1 Buchst g) sowie die Grenze für die Bemessung der Beiträge (Satzung § 36) und der Leistungen (Satzung § 9 Abs 5) und für den freiwilligen Beitritt (Satzung § 5 Abs 1) werden auf 6000 DM jährlich oder 500.— DM monatlich erhöht. Für den Grundlohn (Satzung § 9 Abs 5) ist der Arbeitsentgelt bis zum Betrage von 16,67 DM je Kalendertag zu berücksichtigen. Soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er außer Ansatz.

Die Festsetzung des Höchstgrundlohnes auf 16,67 DM macht eine Änderung der Lohnstufentafel (Satzung Seite 40) und der Barleistungstafeln (Vordruck Nr 172 19) erforderlich.

Die neuen Lohnstufen sind in den neuen Barleistungstafeln berücksichtigt. Die neuen Barleistungstafeln gehen den Dienststellen in Kürze ohne Anforderung zu. Der Eingang ist zu überwachen.

Die neuen Barleistungstafeln sind für alle Versicherungsfälle maßgebend, die am 1. 9. 1952 oder später eintreten.

In den vor dem 1. 9. 1952 eingetretenen Versicherungsfällen sind die neuen Krankengeldtafeln vom 1. 9. 1952 an nur dann anzuwenden, wenn die Sätze der neuen Tafeln höher sind als die Sätze der bisherigen Tafeln. Sind demnach für diese Übergangsfälle die neuen Sätze niedriger, so sind bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit die früheren höheren Sätze weiterzuzahlen.

L.B.
Karlsruhe

Das Sterbegeld nach der neuen Sterbegeldtafel für Pflicht- und freiwillige Mitglieder ist für alle am 1. 9. 1952 oder später eintretenden Sterbefälle zu berechnen. Die Sterbegeldtafel für Rentnerkrankenversicherte ist nicht geändert worden.

2. Wenn der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bestanden hat, bleiben bei Versicherten, die nach dem 1. Juni 1949 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausgeschieden sind und jetzt infolge der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 6000 DM jährlich wieder versicherungspflichtig werden, die Zeiten zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt der Versicherungspflicht unberücksichtigt. Vorversicherungszeiten sind bei unserer Kasse nur für den Anspruch auf Mitglieder- und Familienwochenhilfe (Versivo § 39 Abs 3) nachzuweisen. Hier muß also im Gegensatz zur Fußnote 2) zu § 39 Abs 3 der Versivo die vorgenannte Bestimmung beachtet werden.

3. Wer z Zt einer Krankenversicherungsunternehmung (Ersatzkasse oder private Krankenkasse; vgl hierzu jedoch auch ABlVerf 390/1951) versichert ist und nach Ziff 1 dieser Verfügung versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung auf Grund der Versicherungspflicht nachweist. Ein bisher versicherungsfreier Bediensteter, der vom 1. 9. 1952 an versicherungspflichtig wird, mußte den Versicherungsvertrag mithin zum 30. 9. 1952 kündigen.

Die entsprechenden Änderungen der Satzung der BBKK bleiben vorbehalten. Wir bitten sicherzustellen, daß alle Beteiligten von dieser Verfügung alsbald Kenntnis erhalten.

652 Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (RGBl I S 437 ff) 5 Ps 11 Ui (ABl 75. 16. 9. 52.)

I.

Das Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. 8. 1952 — Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetz — ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr 33 Seite 437 ff veröffentlicht worden und am 1. September 1952 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind die Einkommensgrenzen für die Berechnung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen in der Krankenversicherung, Rentenversicherung der Angestellten, Rentenversicherung der Arbeiter und Arbeitslosenversicherung geändert worden. Außerdem enthält das Gesetz wesentliche Änderungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung u Arbeitslosenversicherung (AVAVG). Die im Gesetz erwähnte Zwölfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. 12. 1935 — RGBl I S 1537 — hat für die Deutsche Bundesbahn und ihre Versicherungsträger keine Bedeutung.

II.

Zur Durchführung des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes führen wir folgendes aus:

1. Erhöhung der Versicherungspflichtgrenzen

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Versicherungspflichtgrenze auf 6000.— DM im Jahr, d i 500.— DM im Monat festgesetzt (§ 1 des Gesetzes a a O). Mit Rücksicht auf diese Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung ist auch in der Arbeitslosenversicherung der für die Bemessung der Beiträge und Leistungen maßgebende Höchstbetrag für den Arbeitsentgelt auf 500.— DM monatlich festgesetzt worden (§ 14 des Gesetzes a a O). In der Ren-

Unser UNFALL Warndienst

Leichtfertigkeit führte zum Tod!

„Signalwerkschlosser S um 11.20 Uhr im Gleis liegend tot aufgefunden.“

Das war die nüchterne Feststellung des Unfallereignisses.

Was war geschehen?

S war an dem fraglichen Tage mit Instandsetzungsarbeiten an einem Ausfahrtsignal beauftragt. Weil er seinen Sicherheitsgürtel vergessen hatte, ließ er sich beim Fahrdienstleiter des Bahnhofs einen Leibriemen. Zusammen mit dem Tragriemen der Werkzeugtasche machte er sich behelfsmäßig einen Gürtel zurecht und bestieg den Signalmast. Kurz vor Beendigung der Arbeiten stürzte er aus etwa 10 m Höhe ab und war sofort tot. Der behelfsmäßige Sicherheitsgürtel war gebrochen.

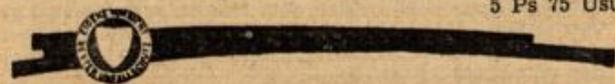
Berufskameraden!

Laßt Euch bei der Arbeit nicht zu unbedachten Handlungen verleiten; denkt an Eure eigene Sicherheit.

Beachtet die Unfallverhütungsbestimmungen und Schutzregelheft 24.

„Bei Arbeiten an Signalmasten vergiß nicht, den Sicherheitsgürtel umzulegen.“

5 Ps 75 Usu



tenversicherung der Angestellten erhöhen sich nach dem gleichen Gesetz die Versicherungspflichtgrenze und die Grenze für die Berechnung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen auf 9000.— DM im Jahr, d s 750.— DM im Monat (§ 5 Abs 1 des Gesetzes a a O). In der Rentenversicherung der Arbeiter wird die Grenze für die Berechnung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen gleichfalls auf 9000.— DM im Jahr oder 750.— DM im Monat (§ 8 Abs 1 des Gesetzes a a O) festgesetzt. Die Versicherungspflichtgrenzen und die Grenzen für die Berechnung der Beiträge und Bemessungen der Leistungen betragen nunmehr mit Wirkung vom 1. September 1952 an

a) für die invaliden- und angestelltenversicherungs-pflichtigen Lohnempfänger in der

Krankenversicherung (BBKK)	monatl.	500.— DM
Arbeitslosenversicherung (ALV)	"	500.— DM
Invalidenversicherung (Abt A)	"	750.— DM
Angestelltenversicherung (AV)	"	750.— DM
Zusatzversicherung (Abt B)	"	750.— DM

b) für die Angestellten, die der Tarifordnung A unterliegen in der

Krankenversicherung (BBKK)	monatl.	500.— DM
Arbeitslosenversicherung (ALV)	"	750.— DM
Angestelltenversicherung (AV)	"	750.— DM
Zusatzversicherung (Abt B)	"	750.— DM

Hierbei ist noch folgendes zu beachten:

Krankenversicherung (BBKK)

Die Versicherungspflichtgrenze gilt nur für die Angestellten, die der Tarifordnung A unterliegen. Die

unbeschränkte Versicherungspflicht der invaliden- und angestelltenversicherungspflichtigen Lohnbediensteten wird durch das Gesetz nicht berührt. Die Grenze für die Berechnung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen in der Krankenversicherung beträgt für die Lohnbediensteten und die krankenversicherungspflichtigen TOA-Angestellten einheitlich

500.— DM monatlich — 6000.— DM jährlich —.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

a) Invaliden- und angestelltenversicherungspflichtige Lohnempfänger

Eine Versicherungspflichtgrenze besteht für die Lohnbediensteten nicht. Beiträge sind mit den Krankenversicherungsbeiträgen jedoch nur von einem Höchstbetrag von 500.— DM monatlich zu berechnen.

b) TOA-Angestellte

Die bisherige Versicherungspflichtgrenze ist auf

750.— DM monatlich — 9000.— DM jährlich —

erhöht worden. Für TOA-Angestellte, die nicht mehr krankenversicherungspflichtig sind, sind Beiträge zur ALV auch bei Vergütungen von mehr als 500.— DM bis 750.— DM monatlich von einem Höchstbetrag von 500.— DM zu berechnen und abzuführen.

Invalidenversicherung (Abt A)

Die unbeschränkte Versicherungspflicht der invaliden- und angestelltenversicherungspflichtigen Lohnbediensteten wird durch das Gesetz nicht berührt. Gleichwohl ist die Grenze für die Berechnung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen auf

750.— DM monatlich — 9000.— DM jährlich —

festgesetzt worden.

Danach besteht also Beitragspflicht für den Arbeitsentgelt bis zu 500.— DM monatlich und für den 500.— DM übersteigenden Entgelt (bis 750.— DM).

Angestelltenversicherung (AV)

Für die Angestellten, die der Tarifordnung A unterliegen, ist die Versicherungspflichtgrenze und die Grenze für die Berechnung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen auf

750.— DM monatlich — 9000.— DM jährlich —

festgesetzt worden. Die TOA-Angestellten sind solange sozialversicherungspflichtig, als ihre Vergütung (Entgelt) die gesetzlich festgesetzte Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt. Bei der Ermittlung der Jahresarbeitsverdienstgrenze dürfen Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Kinderzuschläge und Unterschiedsbetrag zwischen dem Wohnungsgeld eines Ledigen und Verheirateten) nicht in Ansatz gebracht werden.

2. Beitragssätze, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile

Die Beiträge zur BBKK, AVI, Abt A und Abt B der BVA oder AV und Abt B der BVA sind unverändert geblieben.

Die Grenze bis zu welchem Betrage der Arbeitgeber den Beitrag allein zu tragen hat, ist von 52.— DM auf monatlich 65.— DM für alle Versicherungszweige erhöht worden.

3. Berichtigung von Dienstvorschriften

Bis zur Herausgabe von Berichtigungsblättern sind nachstehende Dienstvorschriften wie folgt handschriftlich zu ändern:

a) DV 172 — Versivo —

1. In § 8 Abs 2 Buchst d) sind zu ändern die Zahlen 375 in „500“, die Zahl 355 in „480“ und die Zahl 395 in „520“.
2. In § 9 Abs 1 sind die Zahlen 375 in „500“ und die Zahl 600 in „750“ zu ändern.
3. In § 10 Abs 1 b) ist in der ersten Zeile die Zahl 375 in „500“ zu ändern.

4. In § 13 auf Seite 17 ist in der 2. Zeile die Zahl 375 in „500“ zu ändern.

5. In § 16 Abs 2 a) ist die Übersicht wie folgt zu ergänzen:

„Beitragsklasse X von mehr als 500.— bis 625.— DM

Beitragsklasse XI von mehr als 625.— DM

Beitragsklasse XII ohne Rücksicht auf das Einkommen wählbare Beitragsklasse.“

6. Die Übersicht auf Seite 86 der DV 172 — Versivo — ist der vorstehenden Nr 5 entsprechend in der gleichen Weise zu berichtigen.

b) DV 172 300 — Versicherungsanleitung fremde Verwaltungen —

1. In § 5 Abs 1 a) der DV 172 300 ist in der 4. Zeile die Zahl 600 in „750“ zu ändern.

2. § 6 Abs 2 ist wie folgt zu berichtigen:

„Von den Versicherten, deren versicherungspflichtiger Arbeitsentgelt regelmäßig 65.— DM monatlich nicht übersteigt, sind usw wie bisher“

3. Die Beitragstafel für die freiwilligen Beiträge zur Abt A der BVA ist wie folgt zu ergänzen:

„Beitragsklasse X von 500.— DM bis zu 625.— DM

Beitragsklasse XI von 625.01 DM

Beitragsklasse XII ohne Rücksicht auf das Einkommen wählbare Beitragsklasse.“

c) Beitragsanleitung für TOA-Angestellte

Die Beitragsanleitung für TOA-Angestellte ist neu aufgestellt worden. Sie enthält im Abschnitt I die „Beitragsanleitung TOA“, im Abschnitt II die „Beitragstafel TOA“, im Abschnitt III die „Übersicht über die Beiträge für TOA-Angestellte, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von 9000.— DM jährlich nach § 3 des AVG nicht mehr versicherungspflichtig sind“, und im Abschnitt IV die „Übersicht der Beiträge zur Überversicherung (Höherversicherung)“.

d) Beitragsliste I für Arbeiter (Vordruck 214 14)

In den Spalten 7 und 8 ist die Zahl 375 in „500“ zu ändern.

4. Neuherausgabe der Beitragstafeln

Auf Grund der geänderten Versicherungspflichtgrenzen und der Grenzen für die Berechnung der Beiträge sind nachfolgende Beitragstafeln neu aufgestellt worden:

a) die Beitragstafel für die Erhebung der Gesamtbeiträge zu den sozialen Versicherungen — Vordruck 172 05 —.

b) die Beitragstafel fremde Verwaltungen — Vordruck 172 304 —.

c) die Beitragstafel TOA und /

d) die Beitragstafel für die Erhebung der Beiträge bei Urlaub ohne Lohn und unentschuldigtem Fehlen — Vordruck 172 05 a —.

Die Beitragstafeln Ziff 4 a) und 4 c) werden noch im Monat September an die Dienststellen verteilt. Mit der Abrechnung der Löhne für den Lohnzahlungszeitraum September 1952 ist erst nach Eingang der neuen Beitragstafeln zu beginnen. Die Beitragstafeln Ziff 4 b) und 4 d) werden erst später geliefert. Die Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung erheben deshalb die Beiträge für Monat September 1952 noch nach den alten Beitragstafeln. Das gleiche gilt für alle Dienststellen der DB — soweit von ihnen die unter Ziff 4 d) aufgeführte Beitragstafeln (für Urlaub ohne Lohn und unentschuldigtes Fehlen) im Monat September 1952 anzuwenden ist —. Der Ausgleich der Beiträge muß in beiden Fällen im Monat Oktober 1952 durchgeführt werden.

5. Darstellung der Arbeitsentgelte und Vergütungen in den Lohnabzugsnachweisen

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenzen und der Grenzen für Bemessung der

Leistungen von monatlich 600.— DM auf monatlich 750.— DM sind die Lohnabzugsnachweise der Bediensteten, deren Entgelt monatlich 600.— DM übersteigt, getrennt aufzurechnen, und zwar

für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 31. 8. 1952
 " " " " 1. 9. 1952 bis 31. 12. 1952.

III. Betrieb und Fahrplan

653 Fernsprechstellenverzeichnis; wichtige Änderungen 40 Sf 27 Sfbv (ABl 75. 16. 9. 52.)

Im Fernsprechstellenverzeichnis der ED Karlsruhe sind handschriftlich zu ändern:

Teil I, Seite 21:

Bktr 1, 2 u 3 Nr 473 in 1330.

Teil II, Seite 11:

Bezirksverbindung Basel — Müllheim neu fassen;
 Basel (Ruf v d Zwst: 15)

Müllheim (Ruf v d Zwst: 16)

Sammelruf 650

Haltingen Ga	65/22
Eimeldingen	65/23
Efringen-Kirchen	65/26
Istein	65/27
Kleinkems	65/29
Rheinweiler	65/30
Bellingen	65/31
Schliengen	65/32
Auggen	65/33

654 Personenwagendienst; hier: teleg. Meldungen

33 Bfp 15 Bw (ABl 75. 16. 9. 52.)

Bei der Personenwagenabteilung des Hauptwagenamtes in Frankfurt/M Süd geht täglich eine größere Anzahl von Telegrammen der Bahnhöfe ein, die nicht an das Hw Pwa gerichtet zu werden brauchen. Grundsätzlich gilt für die Erstattung von Meldungen im Personenwagendienst an das Hw Pwa der Meldeplan im DWP oder § 16 der PWV, wobei beim Aussetzen von WR und WL die Verständigung des Hw Pwa nicht erforderlich ist.

Alle überflüssigen Telegramme belasten unnötig die Fernschreibstellen. Ihre büromäßige Behandlung verursacht unnötige Verwaltungsarbeit. Der unmittelbare Verkehr zwischen äußeren Dienststellen und dem Hw

Pwa muß auf die vorgeschriebenen Meldungen beschränkt bleiben und ist darüber hinaus nur in Ausnahmefällen zulässig.

Das beteiligte Personal ist zu unterweisen.

IV. Verkehr

655 Änderungsverfügungen Nr 9 und 10 für Leitungs- und Ladevorschriften

7 H V 11 Vgbl (ABl 75. 16. 9. 52.)

Änderungsverfügungen Nr 9 und Nr 10 wurden verteilt. Eingang überwachen.

656 Bahnbusverkehr; hier: Besondere Beförderungsbedingungen

9 A V 24 Vkkp (ABl 75. 16. 9. 52.)

Für eine Reihe von Bahnbuslinien wurden Besondere Beförderungsbedingungen aufgestellt. Sie gehen den in Frage kommenden Dienststellen bis zum 20. 9. 1952 zu. Die neuen Besonderen Beförderungsbedingungen sind vom 5. 10. 1952 an anzuwenden. Sie enthalten z T wesentliche Neuerungen. Die bisher auf den betreffenden Linien geltenden Abfertigungsbestimmungen einschließlich Preistafeln treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Die Abrechnungsbahnhöfe fordern ggf die neu vorgesehene Fahrausweise sofort bei der Fahrkartenverwaltung an.

Bei einigen Linien wurde die wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen im Schienen- und Straßenverkehr neu eingeführt. Die Abrechnungsbahnhöfe und die Schaffner haben sich unverzüglich mit den einschlägigen Bestimmungen über die Ausgabe und Abrechnung der Übergangsfahrscheine

(Anh zu $\frac{DA\ 021}{DV\ 705}$) vertraut zu machen.

Das Personal ist eingehend zu unterweisen.

VIII. Nachrichten

Angehörige der ehemaligen Feldeisenbahn-Maschinenabt. 13!

14 A 40 Abaa (ABl 75. 16. 9. 52.)

Um das Schicksal noch vermißter oder in Gefangenschaft befindlicher Kameraden zu klären, treffen sich die Angehörigen der ehem. FM-Abt. 13 am 11. und 12. 10. 1952 in Koblenz.

Anmeldungen bis zum 27. 9. 1952 unter Angabe der gewünschten Übernachtung an t ROI Eitner, Dienstanschrift: ED Karlsruhe, Ozl 15, Basa 477, oder Privatanschrift: Karlsruhe, Ruppurrer Str. 51 erbeten. Nicht-eisenbahner verständigen!

Auch Kameraden, die an dem Treffen nicht teilnehmen wollen, werden um ihre Anschrift gebeten.

Klare Verständigung beim Rangieren!

Gebt deutliche und vollständige Rangiersignale,
 und zwar gleichzeitig hörbare und sichtbare!

Führt keine Rangierbewegungen aus, bevor
 alle Beteiligten eindeutig verständigt sind!

Unzureichende Verständigung des Rangier- und Zugbegleitpersonals einerseits mit dem Lokomotivpersonal, Stellwerkwärtern, Fahrdienstleitern und Aufsichtsbeamten andererseits führt zu Unfällen!